Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 52 (1957)

Heft: 2-3

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heimatschutzobmann wird Diplomat

Der langjährige Obmann unserer Sektion Baselstadt, Herr Dr. Lukas Burckhardt, ist vom Bundesrat zum Sozialattaché bei der Schweizerischen Botschaft in Washington gewählt worden. Wir freuen uns über diese ehrenvolle Ernennung. Damit wird auch der Schweizer Heimatschutz in den Vereinigten Staaten einen interessanten Beobachter und Berichterstatter gewinnen. Schon von einer früheren Reise hat Dr. Lukas Burckhardt interessantes Material über die erstaunlichen Leistungen der amerikanischen Denkmalpflege, von der wir herzlich wenig wissen, nach Hause gebracht. Er wird es nun noch ergänzen können, und wir hoffen, es in einem kommenden Heft der Zeitschrift zur Kenntnis unserer Leser bringen zu können. Herrn Dr. Burckhardt wünschen wir Glück und Erfolg auf seinem neuen Arbeitsgebiet.

Buchbesprechungen

Dr. Karl Dürr: «Das Recht der Außenwerbung in der Schweiz.»

Die Reklame im Freien gehört zu den ältesten Sorgenkindern des Heimatschutzes. Vieles hat sich zwar im Laufe der Jahrzehnte gebessert, dennoch stoßen wir an Straßen und Hauswänden immer wieder auf schreiende Anzeigen, an denen wir Ärgernis nehmen.

Was ist erlaubt? Wie und bei wem kann man gegen Unerträgliches vorgehen? Hier endlich Klarheit geschaffen zu haben, ist das Verdienst des Verfassers. Wir zitieren aus der Einleitung:

«Nur wenige Vorschriften über die Außenwerbung beruhen auf Bundesrecht. Das meiste, auch die gesamte Überwachung der Außenreklame, liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Daher herrscht Vielfalt, um nicht zu sagenWirrwarr, umso mehr, als die oft spärlichen oder fehlenden kantonalen Vorschriften um Gemeindevorschriften vermehrt werden. Die Gemeinden können, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung, von sich aus das im Interesse der öffentlichen Ordnung Liegende vorkehren. Sie können die Straßenhoheit ausüben, indem sie den über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch der Gemeindestraßen durch Reklamen beschneiden, etwa ein Plakatmonopol einführen, das sich auch auf die Benützung privater Wände erstreckt, derart, daß etwa nur bestimmte Wände benutzt werden dürfen, und das Monopol kann im Interesse geordneter Handhabung einer einzelnen Gesellschaft verpachtet werden.»

In seinen allgemeinen Ausführungen legt der Verfasser die Grundsätze dar, nach denen die Reklame im Freien zu beurteilen ist, wobei er vor allem die Frage in den Vordergrund rückt, wie weit sie die Sicherheit des Straßenverkehrs (Gefährdung durch Ablenkung) beeinträchtigt. Er zeigt damit zugleich den Umweg auf, über den es manchmal dem Heimatschutz gelingt, eine Reklame zum Verschwinden zu bringen, für deren Häßlichkeit die zuständige Behörde unempfindlich ist.

Die Schrift enthält dann aber vor allem eine sehr verdienstvolle Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften aller Kantone, so daß jedermann, der sich unterrichten will, erkennen kann, was auf seinem Territorium rechtens ist.

Die Schrift kann im Verlag «Bau und Boden», Winterthurerstraße 435, Zürich 51, zum Preis von Fr. 3.- bezogen werden. L.

Basels Stadtbild im Laufe der Jahrhunderte – eine historische Betrachtung von Alfred R. Weber. Sonderdruck aus Nr. 1/1957 der «Jurablätter». Herausgegeben vom Basler Heimatschutz. Kommissionsverlag Helbing und Lichtenhahn. Basel 1957. 32 Seiten. Preis Fr. 2.50.

Die reizend ausgestattete Schrift, die der Basler Heimatschutz seinen Mitgliedern überreicht hat, verdankt ihre Entstehung einem vielbeachteten Lichtbildervortrag des Verfassers. Alfred R. Weber war viele Jahre im Vorstand des Basler Heimatschutzes tätig. In seiner Freizeit hat er sich eine bedeutende Sammlung alter Stadtansichten angelegt, während er in seinem Hauptberuf den wirtschaftlichen Informationsdienst eines Großunternehmens leitet. Weber verkörpert also jenen unersetzlichen Typus des gebildeten Laien, ohne den unsere Heimatschutzbewegung keine Durchschlagskraft mehr hätte. An seiner Seite wandern wir durch die alte, so neuerungssüchtige und gleichzeitig so altväterische Stadt Basel, überall begleitet von den Bildern der Vergangenheit, und lächeln, manchmal bitter, stets verstehend, zuweilen auch selig, über den wunderlichen Wandel des Ganzen, das doch stets dasselbe bleibt, nämlich unsere liebe Stadt Basel. In ihrer unaufdringlichen, liebenswürdigen Art ist die Schrift Webers mit ihren zum Teil sehr selten zu sehenden älteren Stadtansichten und Photographien ein überaus sympathischer Appell an das Heimatschutzgewissen unserer Bevölkerung. Wir wünschen ihr weiteste Verbreitung!